

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 21	28.02.2017	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt
Verwaltungsausschuss

Sitzungsdatum:

16.03.2017 zur Empfehlung
04.04.2017 zum Beschluss

**Einziehung (Entwidmung) mehrerer Wohnwege der Gemeindestraße
Nibelungenstraße**

Beschlussvorschlag:

Gem. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend beschriebenen Wohnwege der Gemeindestraße Nibelungenstraße eingezogen und verlieren dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

Gemeindestraße Nr. 274 „Nibelungenstraße“ – Wohnwege

1. Wohnweg

Anfangspunkt:

Gemeindestraße Nr. 274 „Nibelungenstraße“, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 16/78

Endpunkt:

Vor den Grundstücken Nibelungenstraße 16 und 18 a, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstücke 33/26 und 33/37

2. Wohnweg

Anfangspunkt:

Gemeindestraße Nr. 274 „Nibelungenstraße“, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 16/78

Endpunkt:

Vor den Grundstücken Nibelungenstraße 24 und 26, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstücke 33/35 und 32/30

3. Wohnweg

Anfangspunkt:

Gemeindestraße Nr. 274 „Nibelungenstraße“, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 16/78

Endpunkt:

Vor den Grundstücken Nibelungenstraße 34 und 38, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstücke 32/27 und 32/16

4. Wohnweg

Anfangspunkt:

Gemeindestraße Nr. 274 „Nibelungenstraße“, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 16/78

Endpunkt:

Vor den Grundstücken Nibelungenstraße 15 und 17, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstücke 29/15 und 29/4

Begründung:

Im Jahr 1992 wurden die Wohnwege gemeinsam mit der Nibelungenstraße gewidmet.

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der weitere Wohnweg zu den Grundstücken Nibelungenstraße 48 a – c, der sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Schortens befindet, nicht gewidmet ist.

Da es sich bei den gewidmeten Wohnwegen nur um Zuwegungen zu den einzelnen Gebäuden Nibelungenstraße 16, 18 a, 24, 26, 34, 38, 15 und 17 handelt, sollte hier eine Einziehung (Entwidmung) erfolgen, da diese Teilstücke keine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit darstellen. Außerdem entfällt mit der Einziehung die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Stadt Schortens.

Finanzielle Auswirkungen:

ja/ nein

Controlling-Vermerk:

./.

Anlagenverzeichnis:

1. Lageplan
2. Auszug B-Plan 12

Sachbearbeiter/-in Fachbereichsleiter/-in

Bürgermeister